

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Vollkasko – Fall

Vollkasko:

Schaden melden – einfach und schnell

Sollte das Gerät durch eine äussere Einwirkung beschädigt worden sein, dann melden Sie Ihren Schadenfall direkt an Helvetic Warranty.

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst online unter:

www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg von Media Markt
- IMEI- oder Seriennummer des versicherten Gegenstandes
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)
- Fotos des beschädigten Gerätes

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 640 600

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Nach Akzept des Schadens leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Diebstahl:

Wenn Ihr Gerät gestohlen wurde, dann gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Sofortmassnahme: SIM-Karte bei Ihrem Provider sperren lassen.
2. Machen Sie eine Diebstahl-Meldung innerhalb 24h bei der Polizei.
3. Melden Sie den Diebstahl innerhalb 24h direkt nach der Polizeianzeige
online bei: **www.helvetic-warranty.ch**

Nach der Online-Meldung senden Sie das unterschriebene Schadenformular und die zusätzlich benötigten Unterlagen gemäss Schadenformular per Mail oder Post an:

schaden.mediamarkt@helvetic-warranty.ch

Helvetic Warranty GmbH
Schadenabteilung Mediamarkt
Industriestrasse 12
8305 Dietlikon

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen Media Markt Vollkasko
Ausgabe 09/2020**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft (Helvetia) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gegenstandes (gemäss Kaufbeleg) und endet:

- a) nach Ablauf der gewählten Dauer von 12 oder 24 Monaten;
- b) im Totalschadenfall
- c) im Diebstahlfall

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 30 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes durch die versicherte Person möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

- **Einjährige Laufzeit:** Während der gesamten Laufzeit ist ein (1) Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.
- **Zweijährige Laufzeit:** Während der gesamten Laufzeit sind zwei (2) Schadenfälle versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikats und des Kaufbelegs von Media Markt für den versicherten Gegenstand unter der Voraussetzung, dass sie Wohnsitz in der Schweiz hat.

6. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg von Media Markt bezeichnete und im Rahmen der Vollkasko Versicherung aufgeführte Neugerät inkl. in der Grundausstattung enthaltenem Zubehör bis maximal CHF 200.-. Die Deckung kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden.

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät, wenn das versicherte Gerät infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht werden muss.

7. Handänderung

Wechselt der Gegenstand der Versicherung den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

8. Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- a) Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- b) gewaltsamer äusserer Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung
- c) Leistungseinbussen des Akkus/der Batterie um 50% gegenüber dem Neuzustand.

Versichert ist zudem der plötzliche und unvorhersehbare Verlust des versicherten Gerätes als Folge von Diebstahl (Raub, Einbruch, Ausbruch).

Die Aufzählung ist abschliessend.

Versichertes Ereignis: Gesprächsmisbrauch bei Mobiltelefonen

Wird das versicherte Gerät gestohlen und entstehen der versicherten Person durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.), in der Zeit zwischen dem Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten,

entschädigt Helvetia diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Die Leistungspflicht entfällt, wenn der Diebstahl nicht innert 24 Stunden dem Provider gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird und der Diebstahl nicht bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

9. Leistungen

a) Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia

- **Im Falle eines Teilschadens:**
Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles; Bei Mobiltelefonen besteht bei der Reparatur die Möglichkeit eines Austausches
- **Im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur:**
Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Media Markt im Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis (ohne Abo) gemäss nachfolgenden Tabellen. Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss nachfolgender Tabelle.

Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0-6	100%
7-12	80%
13-24	60%

Alle Geräte ohne Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0-12	100%
13-24	80%

b) Bei Diebstahl des versicherten Gegenstandes leistet Helvetia

- eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Media Markt im Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis (ohne Abo) gemäss nachfolgenden Tabellen. Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty

Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0-6	80%
7-12	60%
13-24	40%

Alle Geräte ohne Mobiltelefone

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0-12	80%
13-24	60%

c) Gesprächsmisbrauch bei Mobiltelefonen

Die Versicherung deckt gegen Vorlage von Rechnungen, aus denen die Verbindungskosten klar ersichtlich sind, die Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Nicht versichert sind Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte und das vorausbezahlte Guthaben (Prepaid).

10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- infolge von Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren verursacht durch Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen (Ausnahme Diebstahl);
- die auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten zurückzuführen sind;
- wenn das gestohlene Gerät von aussen sichtbar in einem Fahrzeug aufbewahrt wurde
- Kosten infolge von Taschendiebstahl des versicherten Gegenstandes, oder dadurch, dass das versicherte Mobilfunkgerät in Sichtweite, öffentlichen Räumen und/oder öffentlichen Plätzen unbeaufsichtigt gelassen wird
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem Gerät gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik
- Kosten, die bereits durch eine andere Versicherung oder Hersteller- oder Händlergarantie/-gewährleistung abgedeckt sind und aufgrund derer im konkreten Fall geleistet wurde;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) an Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon (Tel. 0848 640 600 oder www.helvetic-warranty.ch) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und Schadenformular online auszufüllen.

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen;
- den Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen;
- innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls die Sperrung der SIM-Karte beim Mobilfunkanbieter zu veranlassen;
- eine detaillierte Abrechnung des Mobilfunkanbieters, aus welcher die missbräuchlich entstandenen Verbindungskosten ersichtlich sind, einzureichen.

12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

13. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch die Media Markt Vollkasko-Versicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbsterhaltisdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen der versicherten Person für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise ihr Wohnsitz oder der Sitz der Versicherungsnehmerin (Helvetic Warranty) zur Verfügung.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

16. Datenbearbeitung

Helvetic Warranty und Helvetia bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Helvetia kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Helvetia Versicherungs-Gesellschaft zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.